

Wie funktioniert das Versetzungs-System?

Wir haben die wichtigsten Anhaltspunkte zusammengestellt. Eine Versetzung bzw. Zuweisung kann aus dienstlichen Gründen oder auf Antrag des Bediensteten erfolgen.

■ Versetzung / Zuweisung aus dienstlichen Gründen

Im Falle dienstlicher Gründe erfolgt die Versetzung unabhängig von Wartezeiten (Dienstjahren) und der Rangfolge des Bediensteten. Eine Versetzung oder Zuweisung kann auch ohne Zustimmung des Betroffenen erfolgen. Ein klassisches Beispiel dafür ist der Frauenvollzug. In Bayern dürfen in Justizvollzugsanstalten, die speziell für weibliche Gefangene vorgesehen sind, ausschließlich weibliche Justizvollzugsbedienstete im allgemeinen Vollzugsdienst tätig sein. Ebenso gilt dies in einzelnen Abteilungen für weibliche Gefangene. Besteht ein Personalbedarf in einer solchen Einrichtung, kann eine Versetzung bzw. Zuweisung aus dienstlichen Gründen erfolgen. In der Praxis sind demzufolge Anwärterinnen im aVD betroffen, die in einer entsprechenden Dienststelle zugewiesen und dort zur Beamtin auf Probe ernannt werden.

Zudem kann die individuelle Qualifikation eines Bediensteten einen dienstlichen Grund darstellen. Wenn in einer Justizvollzugsanstalt ein Beamter mit speziellen Kenntnissen gesucht wird, beispielsweise mit ausdrücklicher Berufsausbildung in einem Handwerk, kann dieser Bewerber unabhängig einer Rangfolge berücksichtigt werden.

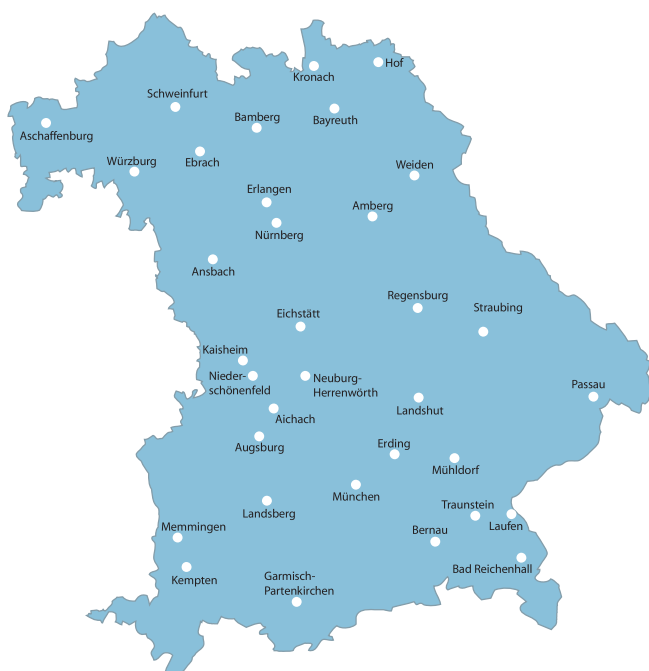


■ Versetzung auf Antrag

Bei einer Versetzung auf eigenen Wunsch muss innerhalb einer Frist ein Antrag durch den Betroffenen gestellt werden. Dabei können bis zu drei „Wunschkandidaten“ genannt werden. Versetzungsanträge brauchen nicht jährlich wiederholt werden. Nur nach einer erfolgten Versetzung, bedarf es eines neuen Antrags, wenn man noch nicht an seine bevorzugte Wunschkandidatenstelle gekommen ist. Der Antrag kann durch Rücknahme seitens des Bediensteten zurückgenommen werden. Grundsätzlich werden Anträge nur berücksichtigt, wenn die Befähigung für das Amt vorliegt. Ein Rechtsanspruch auf Versetzung besteht grundsätzlich nicht.



Mit sehr viel Verwaltungsaufwand ist das **Zurückziehen eines Versetzungsgesuches** nach dem Stichtag verbunden. Es müssen alle Versetzungen/Zuweisungen in die betroffenen Anstalten nachgeprüft werden. Eventuell ergeben sich durch das Nachrücken von Beamten aus anderen Anstalten weitere Verschiebungen und Änderungen im Anwärterbereich. Für die Bediensteten, die eine Versetzung beantragt haben, führt das zu Verzögerungen bei der Bekanntgabe. Sollten Sie keine Versetzung mehr wünschen, bitten wir Sie im Interesse der betroffenen Kolleginnen und Kollegen, Ihr Versetzungsgesuch unverzüglich zurückzuziehen.



Grafik: StMJ

Rangfolge

Die Rangfolge (Platzziffer auf einer Rangliste) richtet sich nach der individuellen Wartezeit jedes Bediensteten. Der Beginn dieser Wartezeit ist der Zeitpunkt der Ernennung zum Beamten auf Probe bzw. der Beginn des Beschäftigungsverhältnisses bei Tarifbeschäftigten. Die Ranglisten sind nach fachlichen Schwerpunkten getrennt.

Bonus

Der sogenannte Bonus ist eine fiktive Anrechnung zu der individuellen Wartezeit. Der Bonus beträgt 2 Jahre pro Bonusanlass und wird für den jeweiligen Umstand gesehen.

Es handelt sich um folgende Umstände:

- verheiratet
- eingetragene Partnerschaft
- Minderjährige Kinder (leibliche Kinder / Adoptivkinder / Stiefkinder, wenn letztere mindestens die Hälfte der Zeit im gemeinsamen Haushalt leben)
- Minderjährige Pflegekinder (wenn Pflegeverhältnis auf Dauer angelegt ist und die Kinder bis zur Versetzungsantragsfrist bereits mindestens ein Jahr in der Pflegefamilie gelebt haben)
- alleinerziehend
- nachgewiesene Schwangerschaft

Beispiel:

Als Beispiel nehmen wir folgenden Fall an: Obersekretär im Justizvollzugsdienst, verheiratet, zwei (minderjährige) Kinder. Er wurde am 01.08.2025 zum Beamten auf Probe ernannt. Seine Wartezeit würde zum 01.08.2026 ein Jahr betragen. Er wird jedoch aufgrund des Familienstands und der zwei minderjährigen Kinder so gestellt, als hätte er bereits 6 Jahre länger gewartet. Der Beamte wird also – sofern sich an seiner persönlichen Situation nichts ändert – zum 01.08.2026 eine (fiktive) Wartezeit von **insgesamt 7 Jahren** aufweisen. Sollten nach Berücksichtigung aller Umstände mehrere Beamte eine identische Wartezeit und die gleiche Rangfolge aufweisen, würde bei schwerbehinderten Bediensteten (ab GdB 50) und Gleichgestellten (ab GdB 30 und Gleichstellungsbescheid) dieses Kriterium berücksichtigt.

Danach würde das Ergebnis der Qualifikationsprüfung der Versetzungsbewerber in die Ermittlung der jeweiligen Rangfolge herangezogen und verglichen. Die besseren Noten entscheiden nun die Platzierung auf der Rangliste.

Zuweisung auf Antrag

Den Beamten auf Widerruf (Anwärter) wird vom StMJ während der Ausbildung die Möglichkeit gegeben, drei Wunschanstalten für die erste Zuweisung zu benennen. Damit die Anwärter realistische Wünsche äußern können, wird ihnen durch einen Vertreter des StMJ ein allgemeiner Überblick gegeben, an welchen Justizvollzugsanstalten voraussichtlich Personalbedarf besteht.

Der sogenannte Bonus (fiktive Anrechnung) gilt natürlich auch für Nachwuchsbeamte bei der Zuweisung.

Was ist noch zu beachten?

- ▶ Falls Anwärter im aVD die Platzziffer 1 bis 3 in der Qualifikationsprüfung erreichen konnten, werden Versetzungsanträge dieser Beamten vorrangig berücksichtigt. Allerdings erst und einmalig im Folgejahr bei der nächsten Versetzungs- und Zuteilungsrunde.
- ▶ Gesuche von Bediensteten bei langfristiger Krankheit, Elternzeit und Beurlaubung werden bei der jährlichen Versetzungsrunde regelmäßig nicht berücksichtigt. Zum Ende von Elternzeit oder Beurlaubung erfolgt eine Einzelfallentscheidung zu einem individuell festgelegten Zeitpunkt, sofern eine Versetzungsreife vorlag.
- ▶ Das StMJ weist zudem auf Nr. 6.6.2. Bayerische Inklusionsrichtlinien (BayInklR) hin. Es wird empfohlen, etwaige Nachweise einer Schwerbehinderung (ab GdB 50) und Gleichgestellten (ab GdB 30 und Gleichstellungsbescheid) zur Personalakte in der Dienststelle zu geben. Bereits vorliegende Bescheide werden automatisch berücksichtigt. Die Berücksichtigung betrifft Bedienstete (Beamte und Beschäftigte) aller Laufbahnen.
- ▶ Versetzungsbewerber für die Abschiebungshaftanstalten bzw. Anstalten mit (künftiger) Abschiebungshafteinrichtung Eichstätt, Hof und Passau, die nach dem 31. Dezember 1970 geboren sind, müssen einen Nachweis über ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder eine Immunität gegen Masern oder eine Kontraindikation besitzen. Der Nachweis darüber muss innerhalb der für die Versetzungsanträge bestimmten Fristen bei der bisherigen Dienststelle vorgelegt werden.
- ▶ Aufgrund der Schließungen der Justizvollzugsanstalten Neuburg a.d. Donau und Ingolstadt werden Versetzungsgesuche für diese Dienststellen seit der Versetzungsrunde 2025 nicht mehr angenommen.
- ▶ Schwarzes Brett für Wohnungen und Fahrgemeinschaften: Das Schwarze Brett im Intranet-Portal des bayerischen Justizvollzugs bietet die Möglichkeit, Wohnungen und Fahrgemeinschaften zu suchen oder anzubieten. Wohnungsgesuche, Wohnungsangebote und Fahrgemeinschaften können unkompliziert über bereitgestellte Formulare veröffentlicht werden. Für Fragen oder die Einstellung eines Angebots/Gesuchs wenden Sie sich bitte per E-Mail an: schwarzes-brett.akad@jv.bayern.de

Die Erläuterungen sind weder abschließend noch haben sie rechtliche Verbindlichkeit.

Bericht: Thomas Benedikt
und Stefan Greulich
Bild: Bartel/JVB